

Satzungsdokument

Satzung zur sinngemäßen Verwendung der Bezeichnungen des Universitätswesens an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien gemäß § 10 Abs. 3 Z. 10 und § 10 Abs. 8 FHG idgF

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlage	3
2. Bezeichnungen (Titel) an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien ..	3
3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen (Titel)	3
3.1 Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH) bzw. Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH), Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)	3
3.1.1 Formale Voraussetzungen	4
3.1.2 Qualitätskriterien	4
3.1.3 Tragen der Titel nach der Pensionierung	4
3.1.4 Übernahme von Bezeichnungen (Titel) von anderen Hochschulen	4
4. Einreichung	5
5. Verleihung der Bezeichnung (des Titels)	5
6. Vorschlagsrechte	5
7. Prüfung der Voraussetzungen und Verleihung	5

Erstellt:	Breinbauer
Erhalterfreigabe am:	Schlattau, 14.10.2025
Kollegiumsbeschluss am:	Kollegium, 11.11.2025
Ersetzt die Version vom:	18.01.2023
Gültig ab:	11.11.2025

1. Rechtliche Grundlage

Das österreichische Fachhochschulgesetz (FHG) enthält bezüglich der Möglichkeit zur Verleihung von Bezeichnungen des Universitätswesens die folgende Bestimmung (§ 10 Abs. 8 FHG): „Der Erhalter kann gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.“

Zur Konkretisierung dieser Bestimmung haben das Kollegium und der Erhalter der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien einvernehmlich die gegenständlichen Richtlinien beschlossen.

2. Bezeichnungen (Titel) an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien

Als Bezeichnungen kommen in Betracht (männlich, weiblich, non-binär)

Für den:die Akademische:n Leiter:in des Kollegiums:

- Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH)

Für den:die Stellvertretende:n Akademische:n Leiter:in des Kollegiums:

- Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH)

Für die Studiengangsleiter:innen:

- Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

Für Lehr- und Forschungspersonal:

- Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen (Titel)

Grundsätzlich gilt, dass für das Führen von Bezeichnungen (Titel) ein Dienstverhältnis zur Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien aufrecht sein muss.

3.1 Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH) bzw. Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH), Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

Die Bezeichnungen **Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH)** und **Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH)** sind an die Funktionsausübung als Akademischer Leiter/Akademische Leiterin bzw. Stellvertretender Akademischer Leiter/Stellvertretende Akademische Leiterin gebunden.

Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

Lehrende an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien führen grundsätzlich die Bezeichnung „Lektor:Lektorin“. Für besondere Leistungen können Lehrende und

Studiengangsleiter:innen den Titel „Professor (FH)“, „Professorin (FH)“ bzw. Professor:in (FH) verliehen bekommen.

3.1.1 Formale Voraussetzungen

Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing.ⁱⁿ“ oder Master.

Studiengangsleiter:innen müssen, sofern sie die Bezeichnung „Professor:Professorin (FH)“ nicht schon aus ihrer Lektor:innentätigkeit an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien führen, diese Funktion zumindest für ein Jahr ausgeübt haben.

Lektor:innen müssen eine Lehrleistung von mindestens 36 Semesterwochenstunden an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien (kumuliert) und 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit (zumindest 24 Stunden Arbeitszeit pro Woche) aufweisen. Dieser Zeitraum von 36 Monaten kann sich bei Vorliegen von außergewöhnlichen Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von Hochschulstudiengängen oder Hochschullehrgängen (§ 9 FHG) an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien auf 24 Monate verkürzen.

3.1.2 Qualitätskriterien

- a) Zumindest gute Gesamtbeurteilung des:der Lehrenden im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung ($\leq 2,0$) in den letzten beiden Studienjahren, sowie
- b) Praxiserfahrung im Berufsfeld oder durch Veröffentlichungen nachgewiesene Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten, sowie
- c) Qualifizierte Forschungstätigkeit für die Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien oder in begründeten Ausnahmefällen: herausragende Leistungen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Studiengängen oder Hochschullehrgängen (§ 9 FHG) an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien, sowie
- d) besondere Leistungen und besondere Verdienste bei der Weiterentwicklung der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien.

3.1.3 Tragen der Titel nach der Pensionierung

Träger:innen dieser Bezeichnungen dürfen diese Titel nach ihrer Pensionierung mit der Ergänzung „em.“ weiterführen (z.B. „Prof. (FH) em.“)

3.1.4 Übernahme von Bezeichnungen (Titel) von anderen Hochschulen

Wurde der Titel Professor:in bzw. Fachhochschulprofessor:in an einer anderen Hochschule erworben, kann dieser Titel von der HWG für ein:en Angestellte:n des Lehr- und Forschungspersonals auf Antrag übernommen werden, wenn die Kriterien für die Verleihung dieses Titels an der anderen Hochschule den Kriterien an der HWG weitgehend entsprechen. Über die Erfüllung dieser Bedingungen entscheidet der:die Akademische Leiter:in in Absprache mit dem:der Geschäftsführer:in.

4. Einreichung

Die Einreichung für die Bezeichnung Professor:Professorin (FH) erfolgt bei dem:bei der Geschäftsführer:in oder bei dem:bei der Akademischen Leiter:in.

Den Einreichunterlagen sind ein aktueller Lebenslauf der betreffenden Person samt geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien und Voraussetzungen beizufügen.

5. Verleihung der Bezeichnung (des Titels)

Im Sinne des Fachhochschulgesetzes gestattet – als Vertreter des Erhalters – der:die Geschäftsführer:in der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien im Einvernehmen mit dem Kollegium die Verwendung der Bezeichnungen. Er:Sie tut dies über ein firmenmäßig gezeichnetes schriftliches Dokument.

6. Vorschlagsrechte

Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung Professor:Professorin (FH) können das Kollegium – nach einem Beschluss im Sinne der geltenden Geschäftsordnung – und der:die Geschäftsführer:in unterbreiten.

7. Prüfung der Voraussetzungen und Verleihung

Die Prüfung der Voraussetzungen nehmen der:die Geschäftsführer:in gemeinsam mit dem:der Akademischen Leiter:in bzw. dem:der stellvertretenden Akademischen Leiter:in vor.

Die Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung Professor:Professorin (FH) trifft der:die Geschäftsführer:in der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien im Einvernehmen mit dem Kollegium (§ 10 Abs 7 FHG).

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Verleihung von Bezeichnungen des Universitätswesens im Sinne dieser Richtlinie.

Es ist vorgesehen, dass zu geeigneten Zeitpunkten seitens der Geschäftsführung und Akademischen Leitung eine Evaluierung vorgenommen wird, inwieweit die Träger:innen der Bezeichnung Professor:Professorin (FH) nach Verleihung auch weiterhin die Verleihungskriterien in ihren Grundsätzen erfüllen.